



## Inhalt

---

- Wissenswertes ..... 2
  - Änderung der VOB/A: ..... 2
  - Erhöhung der Wertgrenzen für nationale Bauvergaben seit dem 01.01.2026 ..... 2
  - Föderale Modernisierungsagenda – schlankere Verwaltung und modernes Vergaberecht? ..... 3
- Recht ..... 4
  - Auskömmlichkeitsprüfung auf Grundlage der Auftragswertschätzung: ..... 4
  - Angebotsausschluss wegen unauskömmlichen Zeitaufwands ..... 4
  - Einsatz von Subplanern rechtfertigt keine Generalplanervergabe ..... 7
- Aus den Bundesländern ..... 8
  - Niedersachsen: ..... 8
  - Anpassungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung seit 01.01.2026 in Kraft ..... 8
  - Nordrhein-Westfalen: ..... 9
  - Praxisleitfaden: Wettbewerbsregister und Zuverlässigkeitsprüfung nach § 75a GO NRW ..... 9
  - Für in Berlin tätige Unternehmen: ..... 12
  - Landesmindestlohn zum 01.01.2026 auf 14,84 Euro weiter gestiegen ..... 12
- Veranstaltungen ..... 13
  - Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt ..... 13



## Änderung der VOB/A:

### Erhöhung der Wertgrenzen für nationale Bauvergaben seit dem 01.01.2026

Der Deutsche Vergabe- und Vertragsausschuss für Bauleistungen hat im Zuge von Änderungen der VOB/A zum 01.01.2026 die Wertgrenzen für Bauleistungen angehoben.

Am 15.12.2025 veröffentlichte das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen einen Erlass zu den Änderungen der VOB/A - 1. Abschnitt - § 3a - Zulässigkeitsvoraussetzungen, die am 16.12.2025 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (BAnz AT 16.12.2025 B7). Den neu gefassten § 3a VOB/A finden Sie nachstehend und den Erlass finden Sie [hier](#).

Ab dem 01.01.2026 gelten folgende neue Wertgrenzen:

- Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb: EUR 150.000 Euro netto - die aktuelle Dreiteilung für unterschiedliche Gewerke entfällt \*)
- Freihändige Vergaben: EUR 100.000 Euro netto - aktuell EUR 10.000
- Direktaufträge: EUR 50.000 Euro netto - aktuell EUR 3.000

\*) Die differenzierende Dreiteilung der Wertgrenzen für unterschiedliche Gewerke für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb in § 3 a Absatz 2, Ziff. 1 VOB/A wird gestrichen.

---

#### Hinweise:

Die Regelungen der VOB/A werden ergänzt durch landesrechtliche Vorschriften und Wertgrenzen. In Brandenburg finden sich diese in § 28 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) und in den Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 55 LHO). Diese wurden im Juni 2025 geändert. Ausführungen dazu finden Sie [hier](#).

---

### Der neu gefasste § 3a VOB/A lautet:

#### *I. Neu gefasster § 3a - Zulässigkeitsvoraussetzungen*

*(1) Dem Auftraggeber stehen nach seiner Wahl die Öffentliche Ausschreibung und die Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb zur Verfügung. Die anderen Verfahrensarten stehen nur zur Verfügung, soweit dies nach den Absätzen zwei und drei gestattet ist.*

*(2) Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,*

- 1. bis zu einem Auftragswert der Bauleistung von 150 000 Euro ohne Umsatzsteuer,*
- 2. wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,*
- 3. wenn die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.*

*(3) Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder die Beschränkte Ausschreibung unzumutbar sind, besonders,*

- 1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz, besondere Erfahrung und Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,*
- 2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,*
- 3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,*

4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.

Die Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 100 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

(4) Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 50 000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

## II. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2026 in Kraft:

### Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, petra.bachmann@abst-brandenburg.de, 0331 95 12 90 95

## Föderale Modernisierungsagenda – schlankere Verwaltung und modernes Vergaberecht?

Am 04.12.2025 haben Bund und Länder auf der Ministerpräsidentenkonferenz eine umfassende Föderale Modernisierungsagenda mit über 200 Maßnahmen beschlossen, die die staatliche Verwaltung grundlegend erneuern und effizienter gestalten sollen. Ziel ist es, Bürokratie deutlich abzubauen, Verfahren zu beschleunigen und staatliche Strukturen digital sowie serviceorientiert zu modernisieren. Damit soll nicht nur die Verwaltung entlastet, sondern auch für Unternehmen und wirtschaftliche Akteure spürbare Erleichterungen geschaffen werden. Die Agenda geht weit über die Vereinfachungen des Vergaberechts hinaus.

Für die öffentliche Beschaffung und Vergabepaxis relevante Vorhaben finden sich in der Agenda unter dem Leitthema: Schnellere Verfahren und umfassen 14 Punkte. Diese sind:

- Substanzielle Vereinfachung und Beschleunigung der **Unterschwelvenvergabeordnung (UVgO)** mit einem Vorschlag bis spätestens 30.06. 2026 und Anpassung in den Ländern bis 30.06.2027, beinhaltet die Einführung eines vereinfachten Krisenvergaberechts, Senkung der Hürden für eine Dringlichkeitsvergabe
- Entwicklung einheitlicher Formulare und Vorlagen für **Eigenerklärungen** und **Eignungsnachweise** durch Bund und Länder
- Ausweitung der Nachweismöglichkeiten durch Eigenerklärungen, wesentliche Erhöhung der Geltungsdauer und Verfügbarkeit von Eigenerklärungen und sonstigen Nachweisen durch u.a. zentrale Hinterlegung auf einer digitalen Plattform und automatisierte Abfrage
- Bereitstellung einer **Plattform digitaler Marktplatz Deutschland** durch den Bund in Abstimmung mit den Ländern, über die öffentliche Auftraggeber Vergabeverfahren datenbasiert, vernetzt und unter **Einsatz künstlicher Intelligenz** durchführen können, Erprobung Einsatz von KI-Lösungen bei Vergaben und Erstellung von Vergabeunterlagen auf Bundes- und Landesebene bis 31.12.2026
- Nutzung einer **E-Rechnungsplattform** durch Bund und Länder
- Begrenzung der Prüffrist auf höchstens 5 Wochen bei bestehenden Nachprüfungsverfahren im Unterschwellenbereich

- Angleichung des Vergaberechts für Bauleistungen an die Regelungen zu Dienst- und Lieferleistung bis spätestens 31.12.2025, Möglichkeit der nachträglichen Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Prüfung der Bündelung aller Bundesregelungen im Oberschwellenbereich in einem gemeinsamen Vergabegesetzbuch bis 31.12.2026
- **Einsatz für Vereinfachungen auf EU-Ebene** im Zuge der anstehenden Reform der EU-Vergaberichtlinien, Reduzierung der Zahl vergaberechtlicher Sektorregelungen, Vereinfachungen für kleinere und mittlere Auftraggeber, nachträgliche Erweiterung des Kreises der Bezugsberechtigten von Rahmenvereinbarungen

Mit der Agenda haben Bund und Länder die Messlatte reichlich hochgelegt. Bei der Fülle an Vorhaben und zeitlichen Vorgaben bleibt abzuwarten was tatsächlich umgesetzt werden kann. Es wäre nicht der erste Versuch einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der in Sande verläuft.

**Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), 089 5116 3172



## **Recht**

---

### **Auskömmlichkeitsprüfung auf Grundlage der Auftragswertschätzung: Angebotsausschluss wegen unauskömmlichen Zeitaufwands**

Bezugspunkt für die Aufgreifschwelle von mindestens 20% kann neben dem Angebotspreis des nächsthöheren Angebotes auch die fundierte Auftragswertschätzung des öffentlichen Auftraggebers sein.

Ein vom öffentlichen Auftraggeber herangezogener Vergleichsmaßstab des Zeitaufwands ist ein fehlerfreier bzw. sachgemäßer Prüfansatz. Es ist insofern zulässig, den vom Bieter kalkulierten Zeitaufwand für die Auftragsdurchführung mit dem vom öffentlichen Auftraggeber plausibel geschätzten erforderlichen Zeitaufwand zu vergleichen.

Der Auftraggeber muss sich nicht auf das Risiko einlassen, dass es zu Schwierigkeiten bei der qualitätsgerechten Vertragsdurchführung kommen kann, die nur durch entsprechende Nachträge kompensiert werden können.

**Sachverhalt:**

Die Antragsgegnerin (Ag) schrieb in einem offenen Verfahren technische Planungsleistungen im Tief- und Hochbau aus. Der Angebotspreis war zu 50 % wertungsrelevant.

Für die Honorarermittlung verwies die Leistungsbeschreibung auf die HOAI 2021 nach der Systematik der jeweiligen Honorartabellen. Die Honorarberechnung hatte auf der Grundlage des Basishonorars zu erfolgen. Auf dieses Honorar für die Grundleistungen konnten die Bieter Zu- und Abschläge anbieten.

Die Antragstellerin (Ast) und die Beigeladene (Bg) gaben fristgemäß ein Angebot ab. Die Ast gab in ihrem Angebot in den auszufüllenden Honorartabellen zu allen Leistungsphasen prozentuale Abschläge auf das jeweilige Honorar des Auftraggebers an.

Bei der Angebotsprüfung stellt die Ag fest, dass die Angebotspreise aller Bieter vom geschätzten Planwert der Ag abwichen. Die Abweichung des Angebotspreises der Ast mit Optionen betrug erheblich mehr als 20% zum geschätzten Auftragswert der Ag und deutlich mehr als 20% zum nächsthöheren Angebot mit Optionen der Beigeladenen (Bg).

Die Ag führte eine tiefgehende Prüfung der angebotenen Preise durch, um die festgestellte Diskrepanz zwischen dem Angebot der Ast und dem Planwert bzw. dem nächsthöheren Angebot nachvollziehen zu können. Diese Prüfung erstreckte die Ag auf die angebotenen Preise zu den verschiedenen Planungsabschnitten. Dabei wurde ermittelt, dass die Ast in allen neun Leistungsphasen von allen Bietern die höchsten Abschläge vom Durchschnitt aller Bieter kalkuliert habe. Vor diesem Hintergrund führte die Ag

eine Prüfung des Angebotspreises der ASt nach § 60 Abs. 1 VgV durch, weil sie die Qualität der Leistungserbringung bei dieser Kalkulation in Frage stellte.

Die Ag forderte die ASt zur Aufklärung auf und bat um eine detaillierte Erläuterung des Preises der ASt. Im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung erscheine das Honorarangebot einschließlich der prozentualen Abschläge der ASt ungewöhnlich niedrig. Die Ag wies zudem darauf hin, dass sie bei nicht zufriedenstellender Aufklärung der geringen Höhe des Preises den Zuschlag auf das Angebot der ASt nach § 60 Abs. 3 VgV ablehnen werde.

Die ASt erläuterte der ASt die in ihrem Angebot enthaltenen prozentualen Abschläge und verwies auf verschiedene Synergieeffekte, die sie bei der Angebotskalkulation berücksichtigt habe, zu denen sie im Einzelnen ausführte. Die ASt stütze ihre Erläuterung auch auf eine Gegenkalkulation auf Stundenbasis für die angebotenen Objekte und Leistungsbilder, für die sie entsprechende tabellarische Übersichten beifügte. Darin wies sie jeweils den von ihr kalkulierten Stundenaufwand aus.

Die Ag stellte nach Prüfung der Aufklärung der ASt fest, dass der von der ASt kalkulierte Zeitaufwand bei ASt erheblich unter dem Durchschnitt der übrigen Bieter lag. Zugrunde lag ein tabellarischer Angebotsvergleich der Angebote aller Bieter.

Mit Informationsschreiben gemäß § 134 GWB teilte die Ag der ASt mit, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag an die Bg zu erteilen. Der Zuschlag auf das Angebot der ASt werde wegen nicht zufriedenstellender Aufklärung der geringen Höhe des Angebotspreises nach § 60 Abs. 3 VgV abgelehnt. Die ASt rügte die Nichtberücksichtigung ihres Angebotes gegenüber der Ag.

Die Ag half der Rüge nicht ab und führte aus, dass die von der ASt aufgeführten Synergieeffekte den Preis der ASt nicht zufriedenstellend erklären könnten, da diese auch für die anderen Bieter gleichermaßen gälten, was im Einzelnen näher dargelegt wurde. Soweit die ASt mit ihrer Aufklärung eine Darstellung der verfügbaren Stunden ihrer angebotenen Mitarbeiter vorgelegt habe, habe die Ag daraus errechnet, dass die ASt signifikant weniger Bearbeitungszeit einkalkuliert habe, als für die Leistungserbringung erforderlich. Danach sei der niedrige Preis der ASt nicht zufriedenstellend erklärt.

Daraufhin stelle die ASt. einen Nachprüfungsantrag bei der VK Bund.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg! Der zulässige Nachprüfungsantrag war unbegründet.

Die Entscheidung der Ag, den Angebotspreis der ASt mit Optionen nach den Maßgaben des § 60 Abs. 1 VgV zu prüfen, sei rechtmäßig. Nach dieser Vorschrift verlange der öffentliche Auftraggeber Aufklärung von dem Bieter, wenn der Preis seines Angebots im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig erscheine.

Dem öffentlichen Auftraggeber stehe dabei grundsätzlich ein Einschätzungsspielraum zu, der sich auf die Durchführung einer Auskömmlichkeitsprüfung hin verdichte, wenn eine gewisse Schwelle zwischen dem Angebotspreis und dem nächsthöheren Angebotspreis überschritten werde. Diese sog. Aufgreifschwelle liege bei mindestens 20%. Bezugspunkt könne grundsätzlich auch die Auftragswertschätzung des öffentlichen Auftraggebers sein (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss v. 26. Oktober 2022, VII-Verg 18/22).

Die Einschätzung, dass die ASt die geringe Höhe ihres gesamten Angebotspreises nicht zufriedenstellend aufgeklärt habe, sei beurteilungsfehlerfrei erfolgt. Die Nachprüfungsinstanzen könnten diese Entscheidungsfindung lediglich auf das Vorliegen von Beurteilungsfehlern überprüfen, insbesondere darauf, ob der Auftraggeber von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen sei und diesen sachgemäß gewürdigt habe. Das auf dieser Grundlage vom Auftraggeber fehlerfrei ermittelte Ergebnis sei sodann als Ausdruck seines Beurteilungsspielraumes hinzunehmen. So liege der Fall hier.

Die Ag stütze sich für ihre Einschätzung maßgeblich darauf, dass die ASt in der Kalkulation ihres Angebots einen zu geringen Zeitaufwand zugrunde gelegt habe. Diesen habe die Ag auf der Grundlage der eigenen Angaben der ASt ermittelt, die diese selbst in ihrem Aufklärungsschreiben dargelegt habe. Ihre Vorgehensweise habe die Ag im Vermerk zur technischen Angebotsprüfung nachvollziehbar erläutert. Die Ergebnisse ihrer Berechnungen habe die Ag in einem tabellarischen Angebotsvergleich für alle Angebote sowie im vorgenannten Vermerk dokumentiert.

Die Ag habe danach für das Angebot der ASt für die zu erbringenden Leistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke in den Planungsabschnitten 1 bis 4 festgestellt, dass der Kalkulation ein Zeitaufwand zugrunde liege, der erheblich unter dem Durchschnitt der übrigen Angebote sowie unter dem von der Ag

im Nachprüfungsverfahren in ihrer Anlage AG 1 selbst ermittelten Zeitaufwand liege. An dieser Vorgehensweise sei nichts Sachwidriges zu erkennen.

Der von der Ag herangezogene Vergleichsmaßstab des Zeitaufwands sei ein fehlerfreier bzw. sachgemäßer Prüfansatz. Die Ag sei grundsätzlich selbst sachkundig, die Aufwands- bzw. die Kostenschätzung vor dem Hintergrund der Besonderheiten des Beschaffungsauftrags eigenständig vorzunehmen. Die Ag sei erst durch die Berücksichtigung des Zeitaufwands in der Lage gewesen, die Darlegungen der ASt zu ihrer Kalkulation, auch im Vergleich zu den anderen Angeboten, nachvollziehen bzw. überprüfen zu können.

Wenn ein Bieter, wie die ASt hier, zur Erläuterung der Schlüssigkeit seiner Honorarkalkulation eine entsprechende auf Stunden basierende Gegenkalkulation präsentiere, sei es sachgemäß, diese zum Gegenstand der näheren Preisprüfung zu machen. Insofern sei es unerheblich, wenn - wie die ASt meine - ein solcher Stundenansatz für die geforderte Honorarkalkulation zunächst gar nicht gefordert war. Die Ag habe nachvollziehbar im Vermerk dargelegt, wie sie die zum Vergleich herangezogenen Stundenansätze aus den Angeboten der Bieter ermittelt habe.

Die Ag sei bei der Prüfung des Zeitaufwandes auch sachgemäß vorgegangen. Bereits die in der Vergabeakte dokumentierte Vergleichsprüfung aller Bieter anhand der von der Ag aus ihren Angeboten ermittelten verfügbaren Stunden unter Berücksichtigung der jeweils angebotenen Zu- und Abschläge zeige, dass nur die ASt erheblich unter dem durchschnittlichen Wert der miteinander verglichenen Angebote liege. Der Stundenaufwand der anderen Angebote liege demgegenüber entweder über dem Durchschnitt oder weiche vom Durchschnitt zwar nach unten ab, ohne dass aber die entsprechenden Angebote die Aufgreifschwelle des § 60 Abs. 1 VgV überschreiten würden.

Die auf dieser Grundlage von der Ag vorgenommene Einschätzung, dass die ASt den von ihr angebotenen niedrigen Preis nicht zufriedenstellend aufgeklärt habe, basiere auf der vorgenannten Prüfung und sei vor diesem Hintergrund vom Beurteilungsspielraum der Ag gedeckt. Wenn die Ag auf dieser Grundlage zu dem Ergebnis komme, die Auskömmlichkeit des Preises der ASt nicht zufriedenstellend nachvollziehen zu können und daher den Zuschlag auf ihr Angebot ablehne, sei dies nicht zu bestanden. Die Ag schließe für sich damit das Risiko einer nicht hinreichenden Leistungserbringung im hypothetischen Auftragsfalle aus, die sich aus dem ihr nicht hinreichend nachvollziehbaren kalkulierten Aufwand ergeben könnten. Die Ag habe sich angesichts der besonderen Sensibilität der Maßnahme, die in den Vergabeunterlagen hinreichend zum Ausdruck komme, nicht auf das Risiko einlassen müssen, dass es zu Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung kommen könne.

Die Annahme der Ag, dass der von der ASt kalkulierte Zeitaufwand, gemessen an dem von der Ag schlüssig ermittelten Vergleichswert und auch im Quervergleich mit den übrigen Angeboten, so niedrig ausfalle, dass nicht auszuschließen sei, die ASt könne das Risiko, den Auftrag mit dem kalkulierten Aufwand nicht vertragsgerecht erledigen zu können, durch entsprechende Nachträge zu kompensieren versuchen, sei plausibel nachvollziehbar. Diesem Risiko solle § 60 Abs. 3 VgV gerade begegnen (vgl. BGH, Beschluss vom 17. Januar 2017, X ZB 10/16). Der Ag seien die von der ASt angeführten Synergieeffekte letztlich zu riskant, um auf dieser Grundlage eine auskömmliche Kalkulation annehmen zu wollen und eine qualitätsgerechte Auftragsausführung zu erwarten. Dies sei im Hinblick auf § 60 Abs. 3 S. 1 VgV eine ausreichend sachgemäße Erwägung.

§ 60 Abs. 3 VgV sähe vor, dass der öffentliche Auftraggeber im Fall der nicht zufriedenstellenden Aufklärung des niedrigen Preises den Zuschlag auf ein Angebot ablehnen darf. Die Norm beinhaltet ein Regelerlassen, wonach der Zuschlag auf das Angebot im Regelfall auszuschließen ist (vgl. BGH, a.a.O.).

Die Ag sei mit ihrer Entscheidung, das Angebot der ASt nicht weiter in der Wertung zu berücksichtigen, weil der niedrige Angebotspreis der ASt nicht zufriedenstellend aufgeklärt worden sei, dem Normprogramm des § 60 Abs. 3 VgV fehlerfrei gefolgt. Eine Ermessensüberschreitung sei in Bezug auf die Ablehnung der Zuschlagserteilung auf das Angebot der ASt nicht erkennbar. Soweit die ASt das Fehlen einer Gesamtabwägung beanstandet habe, gehe sie fehl. Gründe, nach denen der Zuschlag auf das Angebot der ASt ausnahmsweise nicht abzulehnen bzw. dieses zwingend weiter zu berücksichtigen sei, seien nicht ersichtlich.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt einmal mehr, wie wichtig eine fundierte Auftragswertschätzung und Vergabedokumentation sind. Bei einer Auskömmlichkeitsprüfung sind öffentliche Auftraggeber gut beraten, die erforderlichen Vergleichsprüfungen und deren Ergebnisse ausführlich zu dokumentieren. Im Falle eines Nachprüfungsverfahrens kann so nachvollziehbar belegt werden, dass der Auftraggeber seine Entscheidungen sachgemäß getroffen hat und keine Beurteilungsfehler vorliegen – sprich, sein Ermessen ordnungsgemäß ausgeübt hat.

VK Bund, Beschluss vom 15.10.2025 - [VK 2-83/25](#)

Ihre Ansprechpartnerin:

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95

## Einsatz von Subplanern rechtfertigt keine Generalplanervergabe

Der Hinweis auf die Möglichkeit, Subplaner einzusetzen, genügt **nicht**, um vom gesetzlichen Regelfall der losweisen Vergabe abzuweichen. Ohne eine tragfähige Abwägung droht die Vergaberechtswidrigkeit – selbst dann, wenn das Verfahren später aufgehoben wird.

Sachverhalt:

Eine kommunale Vergabestelle schrieb im Oberschwellenbereich **Gesamtplanungsleistungen** für den Neubau einer Kindertagesstätte aus. In einem einzigen Los wurden u. a. Objektplanung, Tragwerksplanung, Technische Ausrüstung (HLS und Elektro) sowie Freianlagenplanung zusammengefasst.

Ein Planungsbüro rügte einen Verstoß gegen das Gebot der Fachlosvergabe (§ 97 Abs. 4 GWB). Für die einzelnen Planungsleistungen bestünden eigenständige Märkte; die Zusammenfassung benachteilige insbesondere mittelständische Büros.

Die Vergabestelle wies die Rüge zurück und argumentierte, mittelständische Interessen seien gewahrt, da der Auftragnehmer zur Leistungserbringung Subplaner einsetzen könne.

Nach Einleitung des Nachprüfungsverfahrens hob die Vergabestelle das Verfahren auf. Der Antragsteller verfolgte das Verfahren jedoch im Wege eines Fortsetzungsfeststellungsantrags weiter.

Entscheidung:

Mit Erfolg! Der Fortsetzungsfeststellungsantrag war trotz Aufhebung zulässig. Die Vergabekammer bejahte eine **konkrete Wiederholungsgefahr**. Diese liegt vor, wenn die Vergabestelle:

- eine erneute Ausschreibung derselben Leistungen beabsichtigt und
- die beanstandeten Vergabebedingungen im Nachprüfungsverfahren ausdrücklich verteidigt hat.
- 

Da sich die Vergabestelle nicht von ihrer Rechtsauffassung distanziert hatte, blieb der Vergaberechtsverstoß feststellungsfähig.

In der Sache stellte die Vergabekammer zum Verstoß gegen § 97 Abs. 4 GWB klar:

- Die losweise Vergabe ist der gesetzliche Regelfall.
- Eine Gesamtvergabe ist nur ausnahmsweise zulässig und setzt eine umfassende Abwägung der widerstreitenden Belange voraus.
- Die für eine Gesamtvergabe sprechenden wirtschaftlichen oder technischen Gründe müssen überwiegen und nicht nur „vertretbar“ sein.
- 

Besonders deutlich weist die Vergabekammer das Argument zurück, mittelständische Interessen könnten durch den Einsatz von Subplanern gewahrt werden. Das Gebot der Losvergabe richte sich unmittelbar an die Vergabestelle und könne nicht auf die Bieterseite verlagert werden. Die Vergabestelle habe ihre Entscheidung damit auf eine fehlerhafte Rechtsauffassung gestützt.

Praxistipp:

Gesamtvergaben bleiben auch weiterhin die Ausnahme. Die Bildung von Fachlosen ist der Ausgangspunkt jeder Planung. Der mögliche Einsatz von Subplanern ersetzt die losweise Vergabe von Aufträgen nicht. Der Vergabeverstoß kann nicht mit Hinweis auf die Möglichkeit des Einsatzes von Unterauftragnehmern geheilt werden.

Die Abwägungen zur Entscheidungsfindung sind stets nachvollziehbar dokumentieren. Dabei müssen wirtschaftliche und technische Gründe konkret, projektspezifisch und überwiegend entscheidungsrelevant sein.

Wird ein Vergabeverfahren aufgehoben, sollte die ursprüngliche Rechtsauffassung kritisch überprüft werden. Das hier eingeleitete Fortsetzungsfeststellungsverfahren hatte vermeidbare Kostenfolgen. Auf Rügen von Bietern sollte stets mit Bedacht reagiert werden. Die Verteidigung der eigenen Rechtsauffassung kann durchaus das Bestehen einer Wiederholungsgefahr suggerieren.

Wer Gesamtvergaben plant, muss diese nicht nur gut begründen, sondern auch rechtlich vertreten.

*VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 18.12.2024 – 3 VK 10/24*

**Ihr Ansprechpartner:**

Lars Wiedemann, [wiedemann@abst-mv.de](mailto:wiedemann@abst-mv.de), 0385 617 381 10



## **Aus den Bundesländern**

---

**Niedersachsen:**

**Anpassungen der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung seit 01.01.2026 in Kraft**

Laut Finanzminister Gerald Heere schaffen die seit dem 01.01.2026 geltenden Änderungen den rechtlichen Rahmen, um den bürokratischen Aufwand im Förderwesen des Landes deutlich zu verringern – sowohl für Zuwendungsempfänger als auch für die Verwaltung. Künftige Förderprogramme des Landes sollen damit von den jeweiligen Ministerien vereinfacht und beschleunigt werden. Die Zentrale Stelle Förderwesen in der Staatskanzlei werde hierbei unterstützend koordinieren.

Einige wesentliche Punkte des Maßnahmenpaketes sind:

1. Weniger Prüfungen und Nachweispflichten

Die Prüfung von Verwendungsnachweisen wird spürbar verschlankt. Während bisher sämtliche Nachweise kontrolliert wurden, wird künftig ein zweistufiges Verfahren den Umfang der Prüfungen begrenzen. In einem ersten Schritt werden die vorliegenden Nachweise überblicksartig überprüft, aber nicht im Detail. In einem zweiten Schritt kontrolliert die fördernde Stelle dann stichprobenartig einzelne Nachweise vertieft. Die Verwaltung wird damit entlastet und soll in die Lage versetzt werden, Verfahren schneller abzuschließen.

Zudem können die Zuwendungsempfänger künftig von Nachweispflichten befreit werden. Die fördernde Stelle kann Ihnen bei Vorhaben, die ein Gesamtvolumen von bis zu 200.000 Euro haben oder maximal auf 18 Monate angelegt sind, die Pflicht erlassen, Zwischennachweise vorzulegen. Stattdessen werden die Nachweise gesammelt nach Abschluss der Maßnahme geprüft.

2. Kleine und mittlere Vorhaben können früher begonnen werden

Bisher durften Vorhaben erst dann begonnen werden, wenn die Projektförderung bewilligt wurde. Künftig können Maßnahmen bis zu 100.000 Euro bereits gestartet werden, sobald der Förderantrag gestellt worden ist. Für kommunale Vorhaben gilt das sogar bis zu einer Million Euro. Auf diese Weise können wichtige Projekte nun deutlich schneller anlaufen und damit auch früher abgeschlossen werden.

### 3. Nicht-öffentliche Zuwendungsempfänger müssen kein Vergaberecht anwenden

Bislang mussten auch nicht-öffentliche Zuwendungsempfänger die komplexen Vorgaben des Vergaberechts erfüllen. Das ändert sich nun für sie, indem Vergabe- und Zuwendungsrecht entkoppelt werden. Natürlich müssen Aufträge weiterhin an fachkundige und leistungsfähige Anbieter zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben werden. Um das nachzuweisen, kann aber künftig statt eines Ausschreibungsverfahrens die Anfrage nach einem Angebot bei mindestens drei Unternehmen ausreichen. Liegt die Zuwendung unter 100.000 Euro oder beträgt der voraussichtliche Auftragswert nicht mehr als 25.000 Euro können Leistungen auch als Direktauftrag vergeben werden.

### 4. Fördermittel können länger verwendet werden

Die ab der Auszahlung der Fördermittel laufende Verwendungsfrist wird von zwei auf sechs Monate verlängert. Damit können Zuwendungsempfänger Verzögerungen im Projektablauf besser auffangen. Die Verwaltung wiederum wird dadurch entlastet, dass weniger Rückforderungen abgewickelt und Verlängerungsanträge geprüft werden müssen.

### 5. Zusätzliche Entlastungen für Kommunen

Darüber hinaus sehen die Anpassungen weitere Erleichterungen für kommunale Zuwendungsempfänger vor. So wird für sie ein Regelauszahlungsverfahren eingeführt. Das bedeutet: Künftig können 40 Prozent der Gesamtförderung bereits zu Projektbeginn ausgezahlt werden. Weitere 50 Prozent werden nach Abschluss der Maßnahme sowie Vorlage der Verwendungsnachweise geleistet. Die restlichen zehn Prozent werden schließlich nach Prüfung der Nachweise beglichen. Kommunen müssen auf diese Weise nicht mehr einzelne Auszahlungsanträge stellen.

Zudem kann künftig darauf verzichtet werden, dass Prüfeinrichtungen der Kommunen eigene Kontrollen zur zweckmäßigen Verwendung von Fördermitteln durchführen und dies für das Land als Zuwendungsgeber dokumentieren. Dadurch werden Doppelprüfungen vermieden, die kommunalen Prüfungsämter entlastet und die Verfahren beschleunigt. Schließlich wird die Bagatellgrenze für Rückforderungen von 1.000 auf 2.500 Euro angehoben.

Niedersachsens Finanzminister Gerald Heere: „Mit diesem umfangreichen Maßnahmenpaket schaffen wir die rechtlichen Voraussetzungen zur deutlichen Vereinfachung unseres niedersächsischen Förderwesens. Wir bauen unnötige Bürokratie ab, entlasten sowohl Antragsstellende als auch Verwaltung, sorgen für einen schnelleren Mittelabfluss und etablieren zugleich eine neue Vertrauenskultur.“

Quelle: [Pressemitteilung der Niedersächsischen Staatskanzlei](#): *Weniger Bürokratie, mehr Vertrauen – Finanzministerium schafft den Rahmen für eine konsequente Vereinfachung der niedersächsischen Förderprogramme*

## **Nordrhein-Westfalen:**

### **Praxisleitfaden: Wettbewerbsregister und Zuverlässigkeitsprüfung nach § 75a GO NRW**

– Gastbeitrag aus cosinex-Blog -

Die Veränderungen im Unterschwellenvergaberecht Nordrhein-Westfalens werfen grundlegende Fragen zum transparenten und rechtskonformen Umgang mit Einträgen im Wettbewerbsregister auf. In diesem Praxisleitfaden geben wir eine Orientierung und zeigen, wie die Dokumentation im Vergabemanagementsystem gelingt.

Seit Ankündigung des [neuen § 75a GO NRW](#) erreichen uns zahlreiche Anfragen aus der kommunalen Praxis in Nordrhein-Westfalen – sowohl direkt von unseren Kunden als auch im Rahmen unserer [Schulungen in der cosinex Akademie](#). Zunehmend wird die Frage gestellt: Wie ist mit Registereinträgen umzugehen, wenn die rechtliche Verweiskette zu den Ausschlussgründen durchbrochen ist, weil UVgO und VOB/A als Brückennormen entfallen?

Wir geben in diesem Praxisleitfaden eine Orientierung: Die Abfragepflicht bleibt bestehen.

Eine ausdrückliche vergabeordnungsrechtliche Ausschlussfolge (wie bisher über UVgO/VOB/A) ist im kommunalen Unterschwellenbereich nicht mehr normiert. Registertreffer sind daher über eine dokumentierte Einzelfall- und Prognoseentscheidung am Maßstab des § 75a Abs. 1 GO NRW zu bewerten.

### **Kein rechtsfreier Raum**

Der Systemwechsel ist radikal: Seit dem 1. Januar 2026 ist für Kommunen in Nordrhein-Westfalen die Anwendungspflicht der [Unterschwellenvergabeordnung](#) (UVgO) und des Abschnitts 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A) entfallen. An ihre Stelle tritt § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) als zentrales Leitregime.

Dies bedeutet jedoch keinen *rechtsfreien Raum*. Die Verfahrensordnungen weichen dem neuen § 75a GO NRW. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Effizienz, Sparsamkeit, Gleichbehandlung und Transparenz gelten fort.

### **Unser Fahrplan für die Praxis**

In der Praxis führt dieser Regimewechsel zu einer nicht banalen Frage beim [Wettbewerbsregister](#): Die Abfragepflicht ist bundesgesetzlich in § 6 Abs. 1 WRegG geregelt und gilt auch im Unterschwellenbereich ab einem geschätzten Auftragswert von 30.000 Euro netto (ohne Umsatzsteuer) unverändert fort. Was jedoch fehlt, ist die gewohnte „Brücke“ zur Rechtsfolge: Bisher verwiesen [§ 31 UVgO](#) oder § 16 VOB/A auf die Ausschlussgründe der §§ [123](#), [124](#) GWB. Da diese Verordnungen nicht mehr gelten, fehlt eine explizite Ausschlussnorm.

Wie gehen Vergabe- und Beschaffungsstellen rechtssicher damit um, wenn das Register einen Eintrag meldet? Ein Automatismus („Treffer = Ausschluss“) verbietet sich. Stattdessen ist eine saubere Herleitung aus den Grundsätzen erforderlich.

### **Die Rechtsgrundlage: Wirtschaftlichkeit schlägt Formalismus**

Auch ohne UVgO und VOB/A müssen Kommunen aus dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz prüfen und dokumentieren, ob der Auftragnehmer in der Lage ist, den Auftrag auszuführen. Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBD) stellt in seinen [FAQs](#) klar, dass Kommunen bereits aufgrund des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes prüfen müssen, ob ein Unternehmen den Auftrag ausführen kann, und diese Prüfung dokumentieren. Liegen der Kommune aus vorherigen oder bestehenden Verträgen belastbare Erkenntnisse vor, kann sie hierauf in der Dokumentation Bezug nehmen; gleiches gilt für Erfahrungen von Nachbarkommunen, sofern keine Anhaltspunkte für eine geänderte Eignung bestehen.

Die Nichtberücksichtigung eines Angebots stützt sich ab 2026 also nicht auf einen formalen Paragraphen einer Vergabeordnung, sondern auf die negative Eignungsprognose im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vergabeentscheidung.

### **Kein Automatismus: Die Pflicht zur Einzelfallprüfung**

Wichtig ist: Ein Registereintrag führt nicht automatisch zur Nichtberücksichtigung. Da Vergabestellen an den Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden sind, darf die Entscheidung nicht willkürlich wirken. Das MHKBD betont, dass insbesondere die Entscheidungen, die Zweifel an der Gleichbehandlung aufkommen lassen könnten, dokumentiert werden müssen.

Vergabestellen müssen den Eintrag daher bewerten („Einzelfallentscheidung“):

- **Relevanz:** Hat der Verstoß Auswirkungen auf den konkreten Auftrag?
- **Aktualität:** Wie lange liegt der Vorfall zurück?
- **Selbstreinigung:** Hat das Unternehmen glaubhaft Maßnahmen ergriffen (z. B. personelle oder organisatorische Änderungen), um Wiederholungen zu vermeiden? Eine schematische Ablehnung allein aufgrund der Existenz eines Eintrags („Treffer = Raus“) ohne diese Abwägung wäre ggf. rechtlich angreifbar und potenziell nicht gleichbehandlungsfest.

### Transparenz durch Vorbehalt im Einzelfall

Um das Verfahren für beide Seiten fair und transparent zu gestalten, sollten die Spielregeln vorab kommuniziert werden. Auch wenn formale Anforderungen an die Vergabeunterlagen entfallen, kann ein Vorbehalt formuliert werden.

#### Praxistipp für die Anfrage:

„Die Auftraggeberin prüft die Eignung und Zuverlässigkeit der Bieter. Sie behält sich vor, Angebote nicht zu berücksichtigen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die die Zuverlässigkeit für die Auftragsausführung infrage stellen (z. B. Eintragungen im Wettbewerbsregister). Den betroffenen Unternehmen wird vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.“

Öffentliche Auftraggeber schaffen damit Transparenz und sichern sich zugleich ab. In der Regel empfiehlt es sich, dem betroffenen Unternehmen vor einer Nichtberücksichtigung kurz Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ist kein formaler Selbstzweck, sondern dient der sachgerechten Prognoseentscheidung, der Fehlervermeidung und der Absicherung der Entscheidung unter den Grundsätzen von Gleichbehandlung und Transparenz (§ 75a Abs. 1 GO NRW).

#### Exkurs: Brauche ich dafür eine Satzung?

§ 75a Abs. 2 GO NRW schreibt vor, dass Einschränkungen der Vergabefreiheit (z. B. generelle Vorgaben zu Verfahrensarten wie die Pflicht zu drei Vergleichsangeboten oder öffentlichen Ausschreibungen ab bestimmten Werten) einer Satzung bedürfen.

Bei der Nichtberücksichtigung eines unzuverlässigen Bieters im konkreten Fall handelt es sich jedoch nicht um eine Einschränkung der Freiheit, sondern um die Anwendung der gesetzlichen Haushaltsgrundsätze (Wirtschaftlichkeit). Es wird daher keine Satzung benötigt, um im Einzelfall ein ungeeignetes Unternehmen abzulehnen. Vorsicht ist geboten, wenn per Dienstanweisung generelle, starre Ausschlussregeln (ohne Ermessensspielraum) für die gesamte Verwaltung aufgestellt werden – dies könnte als abstrakt-generelle Vorgabe satzungsrelevant werden.

Soweit keine Satzung vorgesehen ist, empfiehlt sich eine Aufnahme in die interne Handreichung, Checkliste oder in einen Leitfaden zur Dokumentation.

#### Fazit: Der Dreiklang für die Vergabe- bzw. Beschaffungsakte

Die neue Freiheit in NRW entbindet nicht von der Sorgfaltspflicht, sondern verlagert sie von der Formprüfung auf die materielle Entscheidung. Bei Registereinträgen empfiehlt sich damit folgendes Vorgehen:

1. **Abfrage:** Pflichtabfrage ab 30.000 € netto.
2. **Bewertung:** Liegen Einträge vor, sollte die Relevanz für den konkreten Auftrag geprüft und im Fall einer geplanten Nichtberücksichtigung das Unternehmen angehört werden.
3. **Dokumentation:** Dokumentation im Beschaffungs- bzw. Vergabevermerk, warum die Zuverlässigkeit (und damit die Wirtschaftlichkeit der Beauftragung) nicht gegeben ist.

So nutzen Sie den Spielraum des § 75a GO NRW rechtssicher: nicht durch starre Automatismen, sondern durch dokumentierte, sachgerechte Entscheidungen im Einzelfall.

Quelle: Carsten Klipstein in cosinex Blog. URL: <https://csx.de/MVELR>

**Für in Berlin tätige Unternehmen:  
Landesmindestlohn zum 01.01.2026 auf 14,84 Euro weiter gestiegen**

Nach Inkrafttreten einer Änderung des Landesmindestlohngesetzes in Berlin (LMiLoG) zum 01.12.2025 - mit einem Landesmindestlohn von 13,69 Euro - hat der Berliner Senat von der neuen Befugnis in § 9 Abs. 2 LMiLoG Gebrauch gemacht und zum 01.01.2026 den Landesmindestlohn auf 14,84 Euro brutto je Zeitstunde weiter erhöht.

Ebenfalls festgelegt wurde eine Anhebung des Landesmindestlohns ab dem 01.01.2027 auf 15,58 Euro brutto je Zeitstunde.

Dies geht aus der „Dritten Verordnung zur Erhöhung des Mindestlohns nach § 9 Abs. 1 des Landesmindestlohngesetzes (Dritte Berliner Mindestlohnverordnung) vom 09.12.2025 hervor (vgl. [GVBl. Nr. 36 vom 23.12.2025](#) - Seite 661).

---

Die Dritte Berliner Mindestlohnverordnung lautet:

**§ 1 Höhe des Mindestlohns**

*Der Mindestlohn nach § 9 Absatz 1 des Landesmindestlohngesetzes beträgt*

1. *ab 1. Januar 2026 14,84 Euro brutto je Zeitstunde*
2. *ab 1. Januar 2027 15,58 Euro brutto je Zeitstunde.*

**§ 2 Inkrafttreten**

*Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.*

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Petra Bachmann, [petra.bachmann@abst-brandenburg.de](mailto:petra.bachmann@abst-brandenburg.de), 0331 95 12 90 95



# Veranstaltungen

---

## Veranstaltungen der Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt

- 17.02.2026 – Das neues TVergG LSA – Reformwelle 2025/2026 – online
- 24.02.2026 – Vergabebeschleunigungsgesetz und neues TVergG LSA – online
- 10.03.2026 – KI und Cloud-Computing-Leistungen richtig beschaffen – online
- 24.03.2026 – Vergabevermerk richtig ausfüllen – Vergabeakte richtig führen – online
- 14.04.2026 – Vergaberecht für Fördermittelempfänger
- 21.04.2026 – EU-Beihilferecht für Fördermittelempfänger und Verwaltungspraktiker
- 12.05.2026 – Beschaffung mit Rahmenverträgen
- 19.05.2026 – ABC von Beschaffung und Vergabe – online
- 02.06.2026 – Fehler im Vergabeverfahren – vermeiden und erkennen
- 09.06.2026 – IPB, BIM, serielles und modulares Bau, Totalübernehmer und Begriff des Bauauftrags - online
- 16.06.2026 – Beschaffung von IT-Leistungen
- 08.09.2026 – Vergabebeschleunigungsgesetz und neues TVergG LSA
- 15.09.2026 – Datenschutz und KI im Vergabeverfahren – Chancen und neue Herausforderungen
- 22.09.2026 – TVergG LSA und UVgO, insb. Theorie trifft Praxis: Die 10 größten Probleme mit dem TVergG LSA – wie sie zu lösen sind
- 06.10.2026 – Preissteigerung im Vergabe- und Vertragsrecht mit Wertung von Preisen, insb. mit Blick auf § 11 TVergG LSA (neu)
- 13.10.2026 – Intensivseminar – Leistungsbeschreibung und Wertung
  
- E: 04.11.2026 – 11. Vergabekongress Sachsen-Anhalt im IPK Gatersleben
- 17.11.2026 – Aktuelle Rechtsprechung im Vergaberecht
- 01.12.2026 – ABC von Beschaffung Vergabe
- 08.12.2026 – Vergaberecht für Ein- und Aufsteiger